

BVGer C-6908/2008 vom 6. Mai 2010

Bundesverwaltungsgericht, 2010-05-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-6908_2008

FR: TAF C-6908/2008 du 6 mai 2010

IT: TAF C-6908/2008 del 6 maggio 2010

Regeste

Kostenbeteiligung

Erwägungen

E. 1.1

Verfügungen des BFM betreffend Schlussabrechnung über ein Sicherheitskonto unterliegen der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht (Art. 105 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 [AsylG, SR 142.31] i.V.m. Art. 31 und Art. 33 Bst. d des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]).

E. 1.2

Gemäss Art. 37 VGG richtet sich das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht nach dem VwVG, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Das Urteil ist endgültig (Art. 1 Abs. 2 VGG i.V.m. Art. 83 Bst. d Ziff. 1 des Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [BGG, SR 173.110]).

E. 1.3

Als Adressat ist der Beschwerdeführer zur Anfechtung der Verfügung vom 6. Oktober 2008 legitimiert. Da die Vorinstanz mit dieser Verfügung ihr Eintreten auf das Wiedererwägungsgesuch vom 29. September 2008 abgelehnt hat, beschränkt sich der Streitgegenstand auf die Frage, ob das BFM auf dieses Gesuch hätte eintreten müssen. Auf die beim Bundesverwaltungsgericht frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist daher nur in diesem Umfang einzutreten (Art. 48 ff. VwVG).

E. 2

Das Wiedererwägungsgesuch ist der formlose Rechtsbehelf, mit welchem eine betroffene Person die erstinstanzliche Verwaltungsbehörde darum ersucht, auf eine formell rechtskräftige Verfügung zurückzukommen und diese abzuändern oder aufzuheben (ULRICH HÄFELIN/GEORG MÜLLER/FELIX UHLMANN, Allgemeines Verwaltungsrecht, 5. Aufl., Zürich/ Basel/Genf 2006, Rz. 1828 ff.; PIERRE TSCHANNEN/ULRICH ZIMMERLI/MARKUS MÜLLER, Allgemeines Verwaltungsrecht, 3. Aufl., Bern 2009, § 31 Rz. 46). Im Verwaltungsverfahren des Bundes ist die Wiedererwägung formell rechtskräftiger Verfügungen nicht ausdrücklich geregelt. Die Rechtsprechung leitet dieses Institut direkt aus Art. 29 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV, SR 101) sowie aus Art. 66 VwVG ab, welcher die Möglichkeit der Revision von Beschwerdeentscheiden vorsieht.

E. 2.1

Die Verwaltungsbehörden können ihre in Rechtskraft erwachsenen Verfügungen unter bestimmten Voraussetzungen in Wiedererwägung ziehen. Für sie besteht die Pflicht, auf ein entsprechendes Gesuch einzutreten, wenn sich die Verhältnisse seit dem ersten Entscheid erheblich geändert haben oder wenn der Gesuchsteller erhebliche Tatsachen und Beweismittel anführt, die ihm im früheren Verfahren nicht bekannt waren oder die schon damals geltend zu machen für ihn rechtlich oder tatsächlich unmöglich war oder keine Veranlassung bestand (Art. 66 Abs. 3 VwVG analog; vgl. BGE 2C_490/2009 vom 2. Februar 2010 E. 2.1 mit Hinweisen).

E. 2.2

Der Möglichkeit der Wiedererwägung sind Grenzen gesetzt. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist das Geltendmachen neuer Tatsachen oder Beweismittel an die gleich strengen Voraussetzungen zu knüpfen, wie sie in der Praxis bei der Bejahung eines Revisionsgrundes in den gesetzlich geregelten Fällen galten (BGE 127 I 133 E. 6 S. 137 f.). Die Wiedererwägung darf insbesondere nicht dazu dienen, rechtskräftige Verwaltungsentscheide beliebig in Frage zu stellen oder Rechtsmittelfristen zu umgehen (BGE 2C_490/2009 vom 2. Februar 2010 E. 2.1 mit Hinweisen). Laut Rechtsprechung des Bundesgerichts gelten diese Grundsätze auch bei der Frage der Anfechtung von asylrechtlichen Zwischenabrechnungen und - in diesem Rahmen - insbesondere auch dann, wenn der Betroffene sich darauf beruft, mangels Sprach- oder Rechtskenntnissen die Beschwerdefrist verpasst zu haben (vgl. Urteile des Bundesgerichts 2A.244/2004 vom 30. Juni 2004 E. 2 und 2A.272/2004 vom 26. Mai 2004 E. 2 je mit Hinweisen). Geht es um die versäumte Anfechtung einer Schlussabrechnung, so kann prinzipiell nichts anderes gelten.

E. 2.3

Somit sind (angebliche) Mängel einer Verfügung in erster Linie im Rechtsmittelverfahren geltend zu machen und Einwendungen, welche der Betroffene bei der ihm zumutbaren Sorgfalt bereits dort hätte vorbringen können, sind im Revisions- bzw. Wiedererwägungsverfahren regelmässig nicht mehr zu hören (Art. 66 Abs. 3 VwVG). Die zuständige Behörde darf es insbesondere ablehnen, auf den ursprünglichen Entscheid zurückzukommen, wenn rechtzeitiges Handeln aus angeblich mangelnder Rechtskenntnis unterblieb, denn denjenigen, die durch einen Entscheid belastet werden, ist es zuzumuten, innert der Rechtsmittelfrist bei einem Rechtskundigen Rat zu holen. Tun sie es nicht, verletzen sie ihre Sorgfalts- und Mitwirkungspflichten (BGE 111 Ib 209 E. 1 S. 210 f. und Urteil des Bundesgerichts 2A.272/2004 vom 26. Mai 2004 E. 2.2).

E. 3

In seinem Wiedererwägungsgesuch vom 29. September 2008 hat A._____ die Rückerstattungspflicht der während der Dauer der vorläufigen Aufnahme in Ansatz gebrachten Fürsorgekosten beanstandet und geltend gemacht, er habe - weil rechtsunkundig und der deutschen Schriftsprache nicht mächtig - keine Veranlassung gesehen, auf den Entwurf der Schlussabrechnung und die nachfolgende Verfügung zu reagieren. Nach der oben aufgeführten bundesgerichtlichen Rechtsprechung handelt es sich dabei jedoch um eine Argumentation, die keine Beachtung finden kann. Aufgrund der von der Vorinstanz genannten Frankenbeträge musste sich der Beschwerdeführer darüber im Klaren sein, dass die Verfügung Zahlungsverpflichtungen betreffen könnte, und es war ihm, wie jedem anderen Rechtsunkundigen auch, daher zuzumuten, innert der gegebenen Fristen Rat zu suchen. Die erst in seinem Wiedererwägungsgesuch erhobenen Einwände hätte der

Beschwerdeführer somit bereits vor Erlass der Verfügung, spätestens aber im versäumten Rechtsmittelverfahren geltend machen können.

E. 4

Abgesehen vom Einwand, sprach- und rechtsunkundig zu sein, hat sich der Beschwerdeführer auf den Standpunkt gestellt, die verfügte Schlussabrechnung sei nichtig, weil die Vorinstanz ohne grossen Aufwand hätte feststellen können, dass er während der Dauer der vorläufigen Aufnahme immer erwerbstätig gewesen und der Abzug von Fürsorgekosten für 525 Tage à Fr. 40.- daher zu Unrecht erfolgt sei. Der Beschwerdeführer beruft sich damit auf einen inhaltlichen Fehler der Verfügung, der allerdings nur dann zur Nichtigkeit führen könnte, wenn es sich um einen offensichtlichen und äusserst schweren Mangel handeln würde (vgl. Tschannen/Zimmerli/Müller, a.a.O., § 31 Rz. 15 f.). Dies ist jedoch nicht der Fall. Auf dem Sicherheitskonto des Beschwerdeführers wurden für den Zeitraum vom 15. Januar 2005 bis zum 10. Mai 2006 keine Einzahlungen verbucht, so dass die Vorinstanz daher zu recht von der Vermutung ausgehen durfte, dass A. _____ während dieser (scheinbar) erwerbslosen Zeit Fürsorgeleistungen erhalten hatte. Die auf dieser Grundlage berechnete Unterstützungsdauer musste sich dabei nicht zwingend mit der Zeitspanne ohne Verbuchungen auf dem Sicherheitskonto decken. Für die Vorinstanz hätte im Rahmen der bis zum 31. Dezember 2007 geltenden Bestimmung von Art. 23 der Verordnung vom 11. August 1999 über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen (VVWA, SR 142.281, AS 1999 2254 und AS 2007 5567) nur dann eine Überprüfungspflicht bestanden, wenn der Beschwerdeführer nachgewiesen hätte, dass er im betroffenen Zeitraum nicht oder nicht vollumfänglich fürsorgeabhängig war. Von dieser Möglichkeit, die ihm die Vorinstanz mit der Zusendung des Entwurfs zur Schlussabrechnung einräumte, hat der Beschwerdeführer jedoch keinen Gebrauch gemacht. Sein Verzicht auf Mitwirkungsrechte und -pflichten rechtfertigt nicht den späteren Einwand, die bezüglich der Fürsorgekosten erstellte Regelvermutung sei unzulässig bzw. wegen eines schwerwiegenden inhaltlichen Mangels nichtig, denn nur er allein hätte die Regelvermutung umstossen bzw. die Korrektur eines inhaltlichen Mangels veranlassen können. Seine in diesem Zusammenhang ebenfalls erhobene Rüge, anders als die ihm bekannten Kontoinhaber behandelt und in seinem Vertrauen auf die Richtigkeit der Schlussabrechnung enttäuscht worden zu sein, zielt schon deshalb ins Leere, weil Abrechnungskonstellationen kaum identisch sind und daher unterschiedlicher Abklärungen bedürfen. Nicht zuletzt deshalb bestehen in einem solchen Verfahren die erwähnten Mitwirkungsrechte.

E. 5

Unter den dargelegten und derzeit bekannten Umständen war die Vorinstanz nicht gehalten, auf das Wiedererwägungsgesuch des Beschwerdeführers einzutreten. Die angefochtene Nichteintretensverfügung vom 6. Oktober 2008 erweist sich somit als rechtmässig (Art. 49 VwVG). Die Beschwerde ist daher abzuweisen.

E. 6

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 1 und Art. 3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.